



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(2) Der am 18.04.1990 in Großenhain gegründete Verein führt den Namen:

„Freischützengesellschaft 1860“ e. V.

(2) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. hat ihren Sitz in 01558 Großenhain, Villastraße 7 und ist unter der Nr. VR 12329 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V., des Sächsischen Schützenbundes e. V., des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V., des Landessportbundes Sachsen e. V., sowie des Kreissportbundes Meißen e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Sports
- b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Durch Förderung und Pflege der Traditionen und Bräuche unserer Heimat auch im Sinne des Immateriellen Kulturerbes des Deutschen Schützenwesens.

(2) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“). Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. Mitglieder bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.

(4) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. stellt ihren Mitgliedern die notwendigen Mittel zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Verbrauchsmittel wie Munition, Scheiben, Schusspflaster usw. sind davon ausgenommen.

(5) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. bietet gegen Entgelt für Nichtmitglieder ihre materiellen technischen Möglichkeiten zur Nutzung an, diese haben die Schießstandordnung einzuhalten, den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist dringend Folge zu leisten.

(6) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. betrachtet sich als Nachfolger der Freihandschützen - Gesellschaft 1860 zu Großenhain und erhebt Anspruch auf das Eigentum dieses Vereins wie Liegenschaften, Baulichkeiten, Kulturgut usw. und setzt die Traditionen Großenhainer Schützenvereine fort.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. kann jede Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

(2) Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. hat:

- Aktive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Förderer
- Ehrenmitglieder
- Ruhende Mitgliedschaft

(3) Zur Aufnahme in die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. bedarf es einer schriftlichen Anmeldung, in welcher sich die Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet sowie einer persönlichen Vorstellung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme der sich bewerbenden Person. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn ihr in einer offenen Vorstandssitzung mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

(4) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

(5) Belange der Jugendarbeit werden in der Jugendordnung und die Belange des Mitgliedsstatus in der Finanzordnung geregelt.

(6) Mitglieder, die sich um die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. ganz besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ vorgeschlagen werden. Ebenso Personen deren Verdienste der Schützengesellschaft zur Ehre gereichen. Der Vorschlag des Vorstandes wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, in der eine dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder sonst gegen die Interessen der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. verstoßen hat und die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. nicht zugemutet werden kann.
 - b) grob unsportlich oder grob unkameradschaftlich handelt oder das Ansehen der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. oder deren Belange oder das Ansehen eines Mitgliedes der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. geschädigt hat.
 - c) mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Angelegenheit wird dann von der nächsten anberaumten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.
- (5) Dem Vorstand steht das Recht zu, kurzfristige Entscheidungen zu treffen und einer Austrittserklärung auch vor Schluss des Kalenderjahres zuzustimmen. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebende Rechte gegenüber der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird.
- (7) Alle von der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. zur Nutzung überlassenen Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder zur Abholung bereitzustellen. Die Gegenstände, die der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. übereignet wurden, verbleiben in ihrem Besitz.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Entstandene Schäden sind durch den Verursacher, ggf. durch die persönliche Haftpflichtversicherung, zu regulieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. nach Kräften zu fördern und die festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten. Der Schießbetrieb ist nur unter Beachtung der Sportordnung des Sächsischen Schützenbundes, der Schießstandordnung und unter Aufsicht einer dafür berechtigten Person erlaubt.

(3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b) sind verpflichtet, an eigenen Veranstaltungen der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an:

- a) dem Schützenumzug
- b) der Jahreshauptversammlung
- c) dem Königs- und Prinzenschießen
- d) einer Vereinsmeisterschaft

Des Weiteren sollen die unter (3) genannten Mitglieder an zwei Schützenumzügen eines befreundeten Vereins teilnehmen. Dieses wird als Ehrenpflicht angesehen. Ausnahmen regelt der Vorstand. Die Folgen aus der Nichtteilnahme an diesen Veranstaltungen regelt die Finanzordnung.

(4) Das Königsgeld ist von allen Mitgliedern zu zahlen, weil dieselben auch an allen Vorteilen, die die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. bietet, teilhaben können. Kinder und Jugendliche zahlen kein Königsgeld.

(5) Weitere Bedingungen für die Teilnahme am Königs- und Prinzenschießen regelt die Königsordnung.

(6) Alle Mitglieder haben mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner freien oder ermäßigten Zutritt bei allen Veranstaltungen der Freischützengesellschaft. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

(7) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind von allen Verpflichtungen welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, befreit.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

(1) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrags der Mitglieder erfolgt auf Vorstandsbeschluss. Sämtliche Einnahmen der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind entsprechend der Finanzordnung zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. sind die Jahreshauptversammlung, eine Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Dazu werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand auch einberufen, wenn das Interesse der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. dies erfordert oder, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der Jahreshauptversammlung.

(3) Die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geführt. Es besteht auch die Möglichkeit ein dafür geeignetes Mitglied, aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, als Versammlungsleiter zu wählen.

(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und d) sowie Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen das Wahlrecht, können aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt werden.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung schlägt der Vorstand vor.

1. Wahlgang: absolute Mehrheit

2. Wahlgang: einfache Mehrheit

(6) Die Wahlen erfolgen entweder öffentlich durch Handzeichen oder schriftlich und geheim durch Stimmzettel. Sofern auch nur von einem anwesenden Mitglied die geheime, schriftliche Wahl gefordert wird, so ist die Wahl in dieser Form durchzuführen. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder, welche auch schriftlich abgegeben werden kann.

(8) Über die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand, sofern dafür eine Notwendigkeit besteht und diese durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. bestellt werden. Diese müssen mindestens ein Jahr Mitglied sein. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt, wobei die Wahl einzeln erfolgt. Die Wahl der Vor-

standsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(4) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Rechenschaftslegung in der Jahreshauptversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr.

(5) Die Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt, nach Erfordernis öfter.

(6) Der Vorstand hat das Recht, Entscheidungen zu treffen die im Interesse der „Freischützengesellschaft 1860“ e.V. stehen. Zu diesen Entscheidungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln an Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die so gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind verbindlich. Sie sind umgehend durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10

Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber schriftlich angekündigt worden ist.

(2) Die Auflösung oder Verschmelzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. kann nicht erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) sich entschließen, die „Freischützengesellschaft 1860“ e.V. weiterzuführen.

(3) Bei der Auflösung der „Freischützengesellschaft 1860“ e.V. werden die bis dahin eingezahlten Kapitaleinlagen und Beiträge der Mitglieder bis zur Klärung der Situation durch den alten Vorstand auf einem Sperrkonto des kontoführenden Kreditinstitutes hinterlegt.

(4) Bei Auflösung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. an die Große Kreisstadt Großenhain zur Förderung des Sports im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 12

Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13

Weitere Bestimmungen

(1) Sollten zur Regelung von Angelegenheiten der Freischützengesellschaft die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausreichen, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

§ 14

Inkrafttreten und Veränderungen der Satzung

Die Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e.V. Großenhain ist seit dem 30.04.1990 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte auf Beschluss der Gründungsversammlung am 18.04.1990.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 01.02.1995 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 20.01.1995.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 02.02.2002 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 02.02.2002.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 01.07.2006 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 03.02.2006.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 01.04.2008 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 15.02.2008.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 01.06.2014 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 10.05.2014.

Die veränderte Fassung der Satzung der „Freischützengesellschaft 1860“ e. V. tritt am 25.06.2018 in Kraft. Die Annahme dieser Satzung erfolgte durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit auf der Jahreshauptversammlung am 17.03.2018

Großenhain, 21.07. 2018